

**1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER
EINBEZIEHUNGSSATZUNG „RICKERING“**

1.1 BEGRÜNDUNG
Entwurf vom 15.12.2020

1. Allgemeines / Planungsanlass

Der Markttrat hat am __.__.2020 beschlossen, eine 1. Änderung und Erweiterung der Einbeziehungssatzung „Rickering“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB¹ aufzustellen.

Geplant ist, die im Süden der Einbeziehungssatzung liegende Ausgleichsfläche zu verlegen.

Die neue, externe Ausgleichsfläche wurde bereits im Rahmen eines Bauantrages (Errichtung eines Jungviehstalles und zwei offener Güllegruben, Planung im Juni 2012) als Ausgleichsfläche geplant und angelegt. Die Maßnahmen der Ausgleichsfläche entsprechend somit den im Bauantrag genehmigten Maßnahmen. Von dieser Ausgleichsfläche wurde nicht die gesamte Fläche für den Eingriff, hervorgerufen durch den Bau des Jungviehstalles, benötigt. Die noch nicht benötigte Ausgleichsfläche soll nun für den Eingriff, hervorgerufen durch diese Satzung, verwendet werden.

2. Lage

Der Ort Rickering liegt im Gemeindebereich des Marktes Winzer im Landkreis Deggendorf, ca. 2,5 km nordöstlich von Winzer. Nach der Gliederung Bayerns in Verwaltungsregionen befindet sich der Markt Winzer in der Region 12 – Donau-Wald.

Die Einbeziehungssatzung liegt im südöstlichen Ecke von Rickering. Die betroffene Fläche zur Rücknahme der Ausgleichsfläche befindet sich im Süden der Satzung.

Die Erweiterung befindet sich etwa 800m südwestlich der Einbeziehungssatzung.

Folgende Flurstücke sind von der Planung betroffen:

Änderung / Rücknahme der Ausgleichsfläche:
Fl.Nrn. 322 (TF), 322/3 (TF), 322/4 (TF), 322/5
Gemarkung Schwanenkirchen

Ergänzung der Einbeziehungssatzung:
Fl.Nr. 2235 (TF)
Gemarkung Winzer

3. Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Erlass der 1. Änderung und Ergänzung der Einbeziehungssatzung „Rickering“ soll die Ausgleichsfläche mit ca. 580m² Größe verlegt werden. Die Ausgleichsfläche war bisher nicht innerhalb des Geltungsbereichs.

Die neue Lage der Ausgleichsfläche befindet sich ca. 800m südwestlich der Satzung und umfasst 1.164m² tatsächliche Fläche. Bei einem Aufwertungsfaktor von 0,5 entspricht dies einer rechnerischen Fläche von 582 m².

¹ (BauGB, 2020)

4. Planungsvoraussetzungen

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche der Erweiterung als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

5. Begründung zur 1. Änderung und Erweiterung der Einbeziehungssatzung „Rickering“

Auf Wunsch des Bauherrn soll die in der Einbeziehungssatzung geplante Ausgleichsfläche im Süden des Baugrundstücks dort nicht errichtet werden.

Als Alternative soll der Ausgleich auf einer bereits geplanten und bestehenden Ausgleichsfläche erbracht werden.

Diese Ausgleichsfläche wurde im Rahmen eines Bauantrags auf „Errichtung eines Jungviehstalles und zwei offener Güllegruben“ aus dem Jahr 2012 mit einer Gesamtgröße von 4,425 m² geplant. Für den Eingriff, der durch die Errichtung des Stalles entstand, wurden 3.262 m² dieser Fläche als Ausgleich verwendet.

Die restlichen 1.163 m² Fläche stehen noch zur Verfügung und können für den Eingriff, der durch die Einbeziehungssatzung Rickering entstand, verwendet werden. Für diesen Eingriff ist ein Ausgleich in Höhe von 577 m² zu erbringen.

Bei einem Aufwertungsfaktor von 0,5 können bei 1.163 m² tatsächlicher Fläche 582m² Fläche rechnerisch anerkannt werden.

6. Erschließung

Die neue Ausgleichsfläche ist über einen Feldweg erschlossen.

7. Sparten

Für eine Ausgleichsfläche sind keine neu zu planenden Sparten (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Strom, Fernmeldenetz, Abfallentsorgung etc.) notwendig. Es sind keine Sparten auf der Fläche vorhanden.

8. Immissionsschutz

Durch die Verlegung der Ausgleichsfläche entstehen keine immissionsschutzrechtlichen Probleme.

9. Altlasten

Von einem Vorhandensein von Altlasten ist nicht auszugehen.

10. Denkmalschutz

In den Geltungsbereichen der 1. Änderung und der Erweiterung der Einbeziehungssatzung „Rickering“ befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler.

11. Umweltbelange

Schutzgebiete und Biotope

Der Geltungsbereich der Erweiterung der Einbeziehungssatzung befindet sich im *Naturpark Bayerischer Wald* (NP-00012) und im *Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald* (LSG-00547.01).

Es befinden sich keine weiteren Schutzgebiete nationalen Rechts, sowie keine Schutzgebiete europäischen Rechts in der näheren Umgebung.

Im Geltungsbereich sind keine amtlich kartierten Biotope vorhanden.

Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahrenflächen

Die Erweiterungsfläche befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder in Hochwassergefahrenflächen.

12. Abhandlung der Eingriffsregelung

Die 1. Änderung und Ergänzung der Einbeziehungssatzung „Rickering“ beinhaltet die Verlegung der Ausgleichsfläche.

Es entsteht kein neuer Eingriff. Somit ist auch keine neue Abhandlung der Eingriffsregelung notwendig.

13. Neue Ausgleichsfläche

Die neue Ausgleichsfläche befindet sich auf Fl.Nr. 2235 (TF), Gemarkung Winzer. Sie wurde 2012 im Rahmen eines Bauantrags geplant mit einer Gesamtgröße von 4.425 m².

Bestandsbeschreibung

Als Bestand wurde damals intensives Grünland beschrieben. Die ganze Fläche ist durch einen wasserführenden Graben getrennt. Angrenzend im Süden, Osten und Westen befindet sich ein Feucht-/Auwald. Im Norden grenzt der Feldweg und dann weitere landwirtschaftliche Nutzfläche an.

Für die Einbeziehungssatzung wird nur der nördliche Teil der Fläche als Ausgleichsfläche verwendet. Hier befand sich nur intensives Grünland.

Entwicklungsziel

Als Entwicklungsziel wird eine extensives Wiese (Feuchtwiese) beschrieben.

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

(hier werden nur die Maßnahmen gelistet, die für den Teil, der als Ausgleichsfläche zur Einbeziehungssatzung „Rickering“ relevant sind. Sofern die Entwicklung der gesamten Ausgleichsfläche bereits erfolgt ist, ist keine weitere Ausmagerung zu erbringen)

- è In den ersten 5 Jahren: 3-4 schürige Mahd
- è Ab dem 6. Jahr: 2-schürige Mahd, Schnittzeitraum 15.06. – 15.09.
- è Mähgutabfuhr
- è Nach Ausmagerung bei Bedarf (in Absprache mit der UNB):
Impfung der Fläche durch Mähgutübertragung von Spenderflächgen aus der Gemeinde:
Pflugeschnitt im Juni möglichst oberflächennah; Entfernen des Mähguts;

Aufreißen des zu impfenden Bereichs mit dem grubber; Aufbringen des Mähguts aus der Spendeﬂäche Ende Juni
è Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel

Berechnung der Ausgleichsﬂäche:

Die gesamte Ausgleichsﬂäche umfasst 4.425 m².

Sie wurde mit einem Aufwertungsfaktor in Höhe von 0,5 bewertet.

Es ergibt sich also eine rechnerische Fläche von 2.213 m².

Für die Einbeziehungssatzung stehen 1.164 m² (tatsächlich Flächengröße) zur Verfügung.


Das entspricht bei einem Aufwertungsfaktor von 0,5 einer rechnerischen Ausgleichsﬂäche in Höhe von 582 m².

14. Planunterlagen

- 1) Planzeichnung 1. Änderung und Erweiterung der Einbeziehungssatzung „Rickering“ (M 1:500) mit zeichnerischem Teil, Übersichtslageplan und den planlichen und textlichen Festsetzungen

Entwurfsbearbeitung:

Iggensbach, den 15.12.2020



Ursula Jocham /
Büro Jocham + Kellhuber